

Niclas-Andreas Müller, Dr. Robert Wilkens und Julia Ahrens

Gemeinsam gegen Finanzkriminalität

Ein besserer Austausch von geldwäscherlevanten Informationen könnte die Effizienz und Effektivität bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung deutlich steigern. Ab 2027 schafft die EU-Geldwäsche-Verordnung (AML-VO) erstmals einen konkreten Rahmen für den strukturierten und fortlaufenden Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten der Privatwirtschaft sowie den relevanten Behörden.



© IMAGO / Zonar

Informationsaustausch: Er könnte bei der Aufdeckung von Geldwäschesystemen entscheidende Vorteile bringen.

Um illegale Vermögensbewegungen zu verschleiern, missbrauchen (professionelle) Akteure vor allem im Bereich der organisierten Kriminalität häufig Produkte und Dienstleistungen ganz verschiedener (redlicher) Wirtschaftsteilnehmer, meist auch in mehreren Ländern. Ein möglichst schneller, aussagekräftiger, umfassender und internationaler Informationsaustausch zwischen ihnen könnte entscheidende Vorteile für die Aufdeckung solcher fortgeschrittenen Geldwäschesysteme bringen.

Die ab 10.7.2027 geltende EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624 (AML-VO) regelt erstmals unmittelbar und unionsweit einheitlich die geldwäscherrechtlichen Vorgaben für die verpflichteten Wirtschaftsakteure und löst hierzulande das GwG insoweit ab. Mit Art. 75 AML-VO wird dabei das Instrument der „Partnerschaft für den Informationsaustausch“ (nachfolgend „PIA“) neu eingeführt und umfassend geregelt.

Bei einer PIA handelt es sich gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 57 AML-VO um einen Mechanismus, der den Austausch und die Verarbeitung von Informationen durch Verpflichtete und gegebenenfalls die zuständigen Behörden (insbesondere FIU, Geldwäsche-Aufsicht und/oder Strafverfolgungs-

behörden) für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung ermöglicht – sowohl auf nationaler als auch grenzüberschreitender Ebene und unabhängig von der Form dieser Partnerschaft. Die weite Formulierung ist damit offen für ein breites Feld an möglichen – rein privaten oder auch öffentlich-privaten – Kooperationsformen.

Die Regelungen des Art. 75 AML-VO dürften dabei zukünftig weitreichende Möglichkeiten für Informationsaustausch-Mechanismen sowohl zwischen Akteuren des privaten als auch des öffentlichen Sektors zum Zwecke der gemeinsamen Bekämpfung von Finanzkriminalität eröffnen. Bevor eine PIA ihre Tätigkeit jedoch initial aufnehmen kann, müssen die potenziellen Beteiligten ihre jeweiligen Geldwäsche-Aufsichtsbehörden hierüber informieren. Diese prüfen dann gegebenenfalls zusammen mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, ob die PIA die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen angemessen sicherstellt. Auch bei einer späteren Teilnahme an einer bereits bestehenden PIA müssen Verpflichtete zuvor ihre zuständige Aufsichtsbehörde informieren. Vor dem Hintergrund, dass die Verantwortung für die Einhaltung der (geldwäsche-

und datenschutz-) rechtlichen Anforderungen bei den einzelnen PIA-Teilnehmern verbleibt, dürfte die zwingende vorherige „Abnahme“ durch alle relevanten Behörden ein entscheidender Faktor sein, damit Verpflichtete das Risiko eines entsprechenden Informationsaustauschs in der Breite als überschaubar ansehen und den Rechten und Interessen der gegebenenfalls betroffenen Personen dabei hinreichend Rechnung getragen wird. Damit einhergehen dürften allerdings mitunter langwierige Vorbereitungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere wenn eine nicht ganz geringe Zahl an Gründungsmitgliedern (gegebenenfalls auch aus anderen EU-Staaten) besteht, wodurch sich komplexe Abstimmungen zwischen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben können.

In Vorbereitung auf die Initiierung einer PIA sind zudem von den beteiligten Verpflichteten interne Strategien und Verfahren sowie Vereinbarungen zu entwickeln, die den geplanten Informationsaustausch detailliert abbilden und die Erfüllung der Anforderungen aus AML-VO und gegebenenfalls DSGVO sicherstellen.

Während später hinzukommende Teilnehmer in weiten Teilen auf die Ergebnisse dieser Vorbereitungsphase aufsetzen können, zeigt sich ein nicht zu unterschätzender Initialaufwand. Eine frühzeitige Einbeziehung der Aufsichtsbehörden in die Konzeptionierung einer PIA dürfte deren Machbarkeit und (zeitnahe) Umsetzung entscheidend fördern.

Niclas-Andreas Müller, Director bei KPMG und Experte für die Prävention von Finanzkriminalität, Dr. Robert Wilkens, Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Forensic, und Julia Ahrens, juristische Mitarbeiterin bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Forensic

Einen ausführlichen Fachbeitrag von Niclas-Andreas Müller, Dr. Robert Wilkens und Julia Ahrens zur „Partnerschaft für den Informationsaustausch“ gem. Art. 75 AML-VO, den sich zukünftig unter der AML-VO ergebenden Vorgaben und Potenzialen sowie auch den datenschutzrechtlichen Aspekten lesen Sie ab dem 19. Februar 2026 im Compliance-Berater, Ausgabe 3-2026.